Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 16.

(Nr. 2712.) Gesetz wegen Präklusion der Ansprüche früherer Besitzer regulirungsfähiger bäuerlicher Stellen im Großherzogthum Posen, im ehemaligen Kulm- und Michelauschen Kreise, und im Landgebiete der Stadt Thorn. Vom 8. Februar 1846.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Provinzen Preußen und Posen auf den Bericht Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1.

Alle diejenigen, welche aus der Kabinetsorder vom 6. Mai 1819. (Gesetzsammlung Seite 153.) oder dem Gesetze wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthum Posen und in den mit Westpreußen wieder vereinigten Distrikten, dem Kulm- und Michelauschen Kreise, und dem Landgebiete der Stadt Thorn vom 8. April 1823. (Gesetz-Sammlung Seite 49.) Eigenthumsansprüche auf regulirungsfähige bäuerliche, von ihnen oder ihren Erblassern früher besessene Stellen, oder Entschädigungs-Ansprüche wegen deren Entziehung herleiten wollen, müssen diese Ansprüche vor dem 1. Januar 1849. und zwar, wenn die Stellen in dem Großherzogthum Posen belegen sind, bei der Generalkommission zu Posen, wenn solche aber in den übrigen oben genannten Distrikten liegen, bei der Regierung zu Marienwerder anmelden, widrigenfalls sie mit denselben präkludirt sein sollen.

§. 2.

Diese Präklusion (§. 1.) bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn die in Anspruch genommene regulirungsfähige bäuerliche Stelle sich zur Zeit der Anstel-

Ausgegeben zu Berlin den 26. Juni 1846.

lung der Klage noch im Besitze des Gutsherrn, welcher die Stelle eingezogen hat, oder der Erben desselben befindet.

§. 3.

Die nach den §§. 99. und 100. des Gesetzes vom 8. April 1823. den Gutsbesitzern obliegende Verpflichtung zur Wiederbesetzung erledigter, zu den gutsherrlichen Ackerwerken eingezogener, oder sonst an die Gutsherrschaft zurückgefallener regulirungsfähiger bäuerlicher Stellen wird durch die gegenwärtige Verordnung nicht abgeändert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. Februar 1846.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Rochow. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg.
Uhden.

Beglaubigt:
Bode.

(Nr. 2713.) Allerhöchste Bestätigungsurkunde vom 12. Juni 1846., nebst dem dazu gehörigen Nachtrage zu dem Statute der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft, in Betreff der Emission von 4000 Stück Prioritätsobligationen im Betrage von 500,000 Rthlr.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem die Direktion der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft im Einverständnisse mit dem Ausschusse gedachter Gesellschaft gemäß dem §. 5. des von Uns bestätigten Statuts (Gesetzsammlung für 1844. Seite 678. ff.) beschlossen hat, unter Abänderung des §. 4. des gedachten Statuts den zur vollständigen Ausführung nnd Ausrüstung der Bahn erforderlichen Kostenbetrag auf 2,000,000 Thaler festzusetzen und somit den in dem vorerwähnten §. 4. auf 1,500,000 Rthlr. bestimmten Fonds um 500,000 Rthlr. zu erhöhen, wollen Wir zu dieser Erhöhung des Grundkapitales der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft hiermit Unsere Zustimmung ertheilen, auch genehmigen, daß jener Betrag durch Ausgabe so genannter Prioritätsobligationen aufgebracht werde, und den Plan für die Emission von 4000 Stück Prioritätsobligationen der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft, wie solcher nach Inhalt der Anlage festgestellt worden ist, als einen Nachtrag zu dem Statute dieser Gesellschaft hiermit bestätigen.

Die gegenwärtige Genehmigung und Bestätigung soll nebst dem neben erwähnten Plane durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Sanssouci, den 12. Juni 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Flottwell.

Plan und Bedingungen
der Verausgabung von
1000 Stück à 200 Rthlr.
3000 = à 100 =
Prioritätsobligationen der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft.

§. 1.

Da das im §. 4. des unterm 8. November 1844. Allerhöchst bestätigten Statuts der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft

(Gesetzsammlung de 1844. Seite 677.)

auf 1,500,000 Thaler vorläufig festgesetzte Anlagekapital zur Herstellung und Inbetriebsetzung der Bahn nicht ausreicht, so soll zufolge Beschlusses der nach §. 5. des Statuts hierzu ermächtigten Direktion und des Ausschusses vom 23. März 1846., vorbehaltlich der Genehmigung des Königlichen Finanzministerii, der noch fehlende Bedarf von 500,000 Rthlrn. durch eine Anleihe auf Prioritätsobligationen nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Plans beschafft werden.

§. 2.

Diese Prioritätsobligationen werden nach dem beiliegenden Schema in 1000 Stück à 200 Rthlr. in fortlaufenden Nummern von 1. bis 1000. und in 3000 Stück à 100 Rthlr. in fortlaufenden Nummern von 1001. bis 4000. gegen sofortige Einzahlung ihres vollen Nennwerths ausgegeben und erhalten vorläufig Zinskupons auf 5 Jahre. Auf der Rückseite der Obligationen wird der gegenwärtige Plan abgedruckt.

§. 3.

Die Prioritätsobligationen werden mit $4\frac{1}{3}$ Prozent jährlich verzinset und die Zinsen in halbjährigen Terminen am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres gezahlt. An den Dividenden nehmen diese Prioritätsobligationen keinen Theil, dagegen erhalten sie, für Zinsen und Kapital, das Vorzugsrecht vor den Stammaktien.

§. 4.

Eine Amortisation dieser Prioritätsobligationen findet in den ersten fünf Jahren nach Eröffnung des Betriebs auf der ganzen Bahn gar nicht Statt, vom sechsten Betriebsjahre ab unterliegen sie jedoch der Amortisation, und es wird für diese alljährlich die Summe von 5000 Rthlrn. unter Zuschlag der durch die eingelöseten Obligationen ersparten Zinsen und etwaiger Zinseszinsen aus dem Ertrage des Eisenbahnunternehmens verwendet. Die Zurückzahlung der zu amortisirenden Obligationen erfolgt an einem besonders bekannt zu machenden Termine. Es bleibt jedoch der Generalversammlung der Eisenbahngesellschaft vorbehalten, mit Genehmigung der Staatsverwaltung den Amortisationsfonds zu verstärken und so die Tilgung der Prioritätsobligationen zu beschleunigen. Auch steht der Eisenbahngesellschaft das Recht zu, außerhalb des Amortisationsverfahrens, unter Genehmigung der Staatsverwaltung sämmtliche Obligationen der gegenwärtigen Emittirung nach Ablauf der ersten fünf Betriebsjahre, durch die öffentlichen Blätter zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerths einzulösen.

§. 5.

Den Inhabern der Prioritätsobligationen bleibt jedoch das Recht vorbehalten, innerhalb der ersten fünf Betriebsjahre zu erklären, diese Prioritäts-Obligationen in Stammaktien von gleichem Betrage umtauschen zu wollen.

Diese Erklärung wird durch Stempelung der Prioritätsobligationen dokumentirt, in deren Folge am Ende des fünften Betriebsjahres der Umtausch Statt findet und sodann diese Aktien in allen Beziehungen nach den durch das Gesellschaftsstatut festgestellten Rechtsverhältnissen der Stammaktien zu beurtheilen sind.

§. 6.

So lange nicht die gegenwärtig kreirten Prioritätsobligationen eingelöset oder der Einlösungs-Geldbetrag gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft von den zur Bahnlinie, zu den Bahnhöfen und zum Bahnbetriebe verwendeten und eingerichteten Grundstücken nichts veräußern, auch eine weitere Aktien-Emittirung so wenig, als ein Anleihe-Geschäft unternehmen, es müßte denn sein, daß den Obligationen der jetzigen Emittirung für Kapital und Zinsen das Vorrecht vor den ferner auszugebenden Aktien oder Schuldscheinen gesichert wird.

 In

In der Veräußerung solcher Grundstücke hingegen, welche weder zur Bahnlinie, noch zu den Bahnhöfen, noch zum Bahnbetriebe benutzt werden, wird die Gesellschaft unter Vorbehalt der Genehmigung der Königlichen Regierung

(Gesetz vom 3. November 1838. §. 7. Gesetzsammlung de 1838. Seite 507.)

hierdurch nicht beschränkt.

§. 7.

Die Nummern der nach der Bestimmung des §. 4. zu amortisirenden Obligationen werden jährlich durch das Loos bestimmt, und wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstage öffentlich bekannt gemacht. Es wird jedesmal ein möglichst gleicher Kapitalsbetrag in Obligationen à 200 Rthlr. und in Obligationen à 100 Rthlr. gezogen.

§. 8.

Die Verloosung geschieht durch die Direktion, in Gegenwart eines gerichtlichen Notars, in einem 14 Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritätsobligationen der Zutritt gestattet ist.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgelooseten Obligationen erfolgt an dem dazu bestimmten Tage in Glogau von der Gesellschaftskasse nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgelooseten Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, noch nicht fälligen Zinskupons einzuliefern.

Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapital gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet.

§. 10.

Die Nummern der zur Zurückzahlung fälligen, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden während drei Jahren nach dem Zahlungstermin jähr-

jährlich einmal von dem Direktorium der Gesellschaft Behufs der Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen. Die Obligationen, welche nicht innerhalb zehn Jahren nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt werden, sind werthlos, welches von dem Direktorium unter Angabe der werthlos gewordenen Nummern alsdann öffentlich zu erklären ist.

Die Gesellschaft hat wegen solcher Obligationen keinerlei Verpflichtungen mehr.

§. 11.

Auf die Zahlung der Obligationen, wie auch der Zinskupons kann kein Arrest bei der Gesellschaft angelegt werden.

§. 12.

Die vorstehend vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch die Allgemeine Preußische, die Vossische und die Breslauer Zeitung.

§. 13.

Die Inhaber der Prioritätsobligationen sind zwar berechtigt, an den Generalversammlungen Theil zu nehmen, jedoch weder stimm- noch wahlfähig.

Schema

Schema der Prioritätsobligationen.

№

Prioritätsobligation
der
Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft.
über

Ein } hundert Thaler
Zwei } Preuß. Courant.

à $4\frac{1}{3}$ pro Cent jährlicher Zinsen.

Inhaber dieses hat auf Höhe von Ein / Zwei } hundert Thalern Preuß. Cour. Antheil an dem in Gemäßheit des umstehenden Planes emittirten Kapital von Fünfhundert Tausend Thalern Prioritätsobligationen der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft.

Glogau, den ten 1846.

Die Direktion der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft.

(L. S.)

(Namen der Direktoren.)